

03/2011 Mitteilungen 29.04.2011 Amtsblatt der BTU Cottbus

Inhalt

| 1. | Änderung der Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen vom 01. April 2011 | Seite 2 |
|----|--|------------|
| 2. | Neubekanntmachung: Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen vom 01 04 2011 | 3 |

Herausgeber: Der Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Redaktion: Präsidialabteilung, Referat Lehre

Druck: BTU Cottbus

Auflage: 30

Änderung der Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen

vom 01. April 2011

Artikel 1

Die Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen vom 02.06.2010 (Amtsblatt der BTU Cottbus vom 28.06.2010 Nr. 07/2010) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 Satz 1 wird neu gefasst:

¹Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO des Landes Brandenburg sind bewegliche Sachen (Gegenstände) sowie nicht selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, in Verzeichnissen nachzuweisen. ²Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsrechtsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

Satz 2 wird zu Satz 3 und folgende Sätze werden fortlaufend nummeriert.

b) Nummer 2.2.1 wird neu gefasst:

Im Gegenstandsverzeichnis werden alle beweglichen Sachen mit einem Wert über 150,00 EUR incl. Umsatzsteuer und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr erfasst.

c) Nummer 2.2.3 wird neu gefasst:

¹Über Gegenstände mit einem Wert bis 150,00 EUR incl. Umsatzsteuer und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr, die Bediensteten zum Dienstgebrauch überlassen werden, ist ein Benutzernachweis durch jeden Bediensteten zu führen. (Anlage 1)

²Das Formular "Benutzernachweis" ist im Intranet unter Formulare/Beschaffung/Inventar vorhanden.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Kanzler kann den Wortlaut der Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU in Kraft.

Cottbus, den 01.04.2011

Wolfgang Schröder Kanzler

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 2 der Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen vom 01. April 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 01. April 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 01. April 2011

i.V. Baudach Kanzler

Neubekanntmachung: Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen vom 01. April 2011

Inhalt

| 1. | Grundlagen für die Inventarisierung, Um- | |
|-------|--|---|
| | setzung, Aussonderung und Verwertung | |
| | von landeseigenen beweglichen Sachen. | 3 |
| 2. | Inventarisierung | 3 |
| 2.1 | Zuständigkeit | 3 |
| 2.2 | Verzeichnisse | |
| 2.2.1 | Gegenstandsverzeichnis | 4 |
| 2.2.2 | Verteilungsverzeichnis | 4 |
| 2.2.3 | Benutzernachweis | |
| 2.2.4 | Bibliotheksverzeichnis | |
| 2.3 | Inventarisierungsablauf | 4 |
| 3. | Schenkungen, Spenden und Über- | |
| | lassungen | 4 |
| 4. | Bestandsänderungen | 5 |
| 4.1 | Standortänderungen innerhalb des | |
| | Bereiches | 5 |
| 4.2 | Standortänderungen außerhalb des | |
| | Bereiches | |
| 4.3 | Leihgaben | |
| 4.4 | Verlust einer beweglichen Sache | |
| 5. | Bestandsüberprüfungen | |
| 5.1 | Inventur | |
| 5.2 | Einsicht in das Gegenstandsverzeichnis | 6 |
| 6. | Umsetzung, Aussonderung und Verwer- | |
| | tung von landeseigenen beweglichen | |
| | Sachen | |
| 6.1 | Verwertungsverfahren | |
| 6.1.1 | Erste Stufe "Brause" | |
| 6.1.2 | | |
| 6.2 | Ausnahmen vom zweistufigen Verfahren. | 7 |
| 6.3 | Ergebnislosigkeit des Verwertungsver- | |
| | fahrens | 7 |

| 6.4 | Buchung der Erlöse/Kosten7 | |
|-------|---|---|
| 7. | Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen7 | |
| 8. | Aussonderung von Bibliotheksgut 8 | |
| 9. | Abgrenzung der Zuständigkeiten 8 | |
| 10. | Umweltgerechte Entsorgung / Verschrot- | |
| | tung von beweglichen Sachen 8 | |
| 11. | In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten 8 | |
| Anlag | e 1: Benutzernachweis 8 | |
| Anlag | e 2: Antrag zur Umsetzung/ Ausson- | |
| _ | derung von Vermögensgegenständen 9 | |
| Anlag | e 3: Standortnachweis 10 |) |
| Anlag | e 4: Verfügung zum Antrag auf Umset- | |
| _ | zung/ Aussonderung 11 | ĺ |
| Anlag | e 5: Antrag zur Nutzung des | |
| Ü | Gegenstandsverzeichnisses 12 | 2 |

1. Grundlagen für die Inventarisierung, Umsetzung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen

Grundlagen für die Inventarisierung, Aussonderung und Verwertung von beweglichen Sachen sind: Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 73 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - Vermögensbuchführung, -Nachweis, integrierte Buchführung, Richtlinie des MdF vom 10. Juli 2009 über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen (Aussonderungsrichtlinie).

2. Inventarisierung

2.1 Zuständigkeit

¹Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 73 LHO des Landes Brandenburg sind bewegliche Sachen (Gegenstände) sowie nicht selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände, die im Eigentum des Landes stehen oder in seinem Besitz sind, in Verzeichnissen nachzuweisen. ²Dies gilt nicht für Gegenstände, die im Rahmen von Zuwendungsrechtsverhältnissen im Eigentum des Landes stehen.

³Das Gegenstands/- und Verteilungsverzeichnis wird zentral im Verwaltungsbereich 3.4 Beschaffung geführt.

⁴Jeder/e Mitarbeiter/in der BTU Cottbus ist für die in seinem Arbeitsbereich befindlichen beweglichen Sachen selbst verantwortlich.

⁵Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Sicherung gegen Diebstahl und Verlust von beweglichen Sachen hat der Leiter der Bedarfsstelle Vorsorge zu treffen.

⁶Jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf das Gegenstands- und Verteilungsverzeichnis nach sich ziehen, sind dem VB 3.4 Beschaffung anzuzeigen.

⁷Entsprechende Anträge zur Umsetzung/ Aussonderung und weitere Formulare sind im Intranet abrufbar.

2.2 Verzeichnisse

Als Verzeichnisse sind zu führen:

- Gegenstandsverzeichnis
- Verteilungsverzeichnis
- Benutzernachweis
- Bibliotheksverzeichnis

2.2.1 Gegenstandsverzeichnis

Im Gegenstandsverzeichnis werden alle beweglichen Sachen mit einem Wert über 150,00 EUR incl. Umsatzsteuer und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr erfasst.

2.2.2 Verteilungsverzeichnis

¹Im Verteilungsverzeichnis werden die Standorte der jeweiligen Gegenstände registriert.

²Das Verteilungsverzeichnis ist Bestandteil des Gegenstandsverzeichnisses, so dass das Verteilungsverzeichnis nicht gesondert geführt wird.

³Die für die BTU Cottbus beschafften Geräte und Ausstattungsgegenstände haben ihren Standort grundsätzlich in den Räumen der BTU Cottbus.

2.2.3 Benutzernachweis

¹Über Gegenstände mit einem Wert bis 150,00 EUR incl. Umsatzsteuer und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr, die Bediensteten zum Dienstgebrauch überlassen werden, ist ein Benutzernachweis durch jeden Bediensteten zu führen. (Anlage 1)

²Das Formular "Benutzernachweis" ist im Intranet unter Formulare/Beschaffung/Inventar vorhanden.

2.2.4 Bibliotheksverzeichnis

Die Führung von Bibliotheksverzeichnissen erfolgt durch das Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKMZ).

2.3 Inventarisierungsablauf

¹Nach Abschluss des Rechnungsbuchungsprozesses im VB 3.5 Buchhaltung werden die inventarisierungspflichtigen Rechnungen dem VB 3.4 Beschaffung zur Inventarisierung übergeben.

²Die Rechnungen werden im VB 3.4 Beschaffung, nach Aufnahme der entsprechenden Daten im Gegenstands- und Verteilungsverzeichnis, mit einem Inventarisierungsvermerk und Inventarnummern beschriftet und anschließend wieder an den VB 3.5 Buchhaltung zur weiteren Bearbeitung zugeleitet.

³Die Bedarfsstelle (Bereich/Lehrstuhl) erhält nach der Inventarisierung für jeden inventarisierten Gegenstand ein Gerätestammdatenblatt und einen Inventaraufkleber mit der aufgedruckten Inventarnummer.

⁴Die Inventaraufkleber sind durch die Bedarfsstelle unverzüglich nach Erhalt an den jeweiligen Gegenständen sichtbar anzubringen. ⁵Auf das Anbringen der Inventaraufkleber darf nur dann verzichtet werden, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist (z. B. Software).

⁶Auf dem Gerätestammdatenblatt sind neben dem Standort der beweglichen Sache (Gebäude, Geschoss, Raum) alle weiteren Angaben auf Richtigkeit durch die Bedarfsstelle zu prüfen und ggf. zu aktualisieren.

⁷Nach Prüfung und Aktualisierung der Angaben sowie Eintragung des Standortes auf dem Gerätestammdatenblatt übergibt die Bedarfsstelle dem VB 3.4 Beschaffung das aktualisierte Gerätestammdatenblatt innerhalb von 10 Arbeitstagen.

⁸Nach Erhalt wird durch den VB 3.4 Beschaffung die Aktualisierung der Daten im Gegenstands- und Verteilungsverzeichnis vorgenommen.

3. Schenkungen, Spenden und Überlassungen

¹Schenkungen, Spenden und Überlassungen von beweglichen Gegenständen, sind dem VB

3.4 Beschaffung unmittelbar nach Erhalt zwecks Aufnahme der Gegenstände in das Gegenstands- und Verteilungsverzeichnis schriftlich mitzuteilen.

²Der Mitteilung sind schriftliche Nachweise über den Erhalt der Schenkung, Spende und Überlassung beizulegen.

4. Bestandsänderungen

Umsetzungen von inventarisierten Gegenständen in andere Bereiche und Aussonderungen werden im Punkt 6. dieser Richtlinie behandelt.

4.1 Standortänderungen innerhalb des Bereiches

¹Wird der Standort einer inventarisierten beweglichen Sache durch Umsetzung innerhalb des Bereiches oder durch Umzug dauerhaft verändert, ist der VB 3.4 Beschaffung über den neuen Standort mittels "Antrag zur Umsetzung/ Aussonderung" in Kenntnis zu setzen. (Anlage 2)

²Sofern der Standort einer inventarisierten beweglichen Sache innerhalb des Bereiches temporär verändert wird, insbesondere betrifft dies Notebooks, ist durch die Bedarfsstelle die Anlage "Standortnachweis" zu führen. (Anlage 3)

4.2 Standortänderungen außerhalb des Bereiches

¹Werden in begründeten Einzelfällen bewegliche Sachen für dienstliche Zwecke außerhalb der Universitätsgebäude benötigt, dürfen sie nur mit Zustimmung des Leiters der Bedarfsstelle mitgenommen werden.

²Die Mitnahme ist nur Mitgliedern der BTU Cottbus im Sinne § 6 Abs. 1 Grundordnung der BTU Cottbus, jedoch nicht den bei der BTU Cottbus eingeschriebenen Studierenden, zu wichtigen dienstlichen Zwecken gestattet.

³Im Einzelfall kann der Kanzler auf Antrag die Mitnahme durch andere als die vorgenannten Personen genehmigen.

⁴Die Verwendung von beweglichen Sache zu dienstlichen Zwecken außerhalb der BTU Cottbus ist im Bereich in der Anlage 3 "Standortnachweis" aktenkundig nachzuweisen.

4.3 Leihgaben

¹Leihgaben oder Beistellungen von Dritten werden in das Gegenstandsverzeichnis aufgenommen und mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet. ²Der VB 3.4 Beschaffung ist schriftlich über die Leihgabe oder Beistellung zu informieren.

³Bewegliche Sachen, die aus privaten Mitteln finanziert wurden und nicht Eigentum der BTU Cottbus sind, werden nicht in das Gegenstandsverzeichnis aufgenommen. ⁴Im Falle eines Diebstahls oder sonstiger Schäden der privaten beweglichen Sachen wird seitens der BTU Cottbus keine Haftung übernommen.

4.4 Verlust einer beweglichen Sache

¹Bei Verlust einer beweglichen Sache oder sonstigen Gebrauchsgegenstandes durch

- schweren Diebstahl (aus verschlossenen Einrichtungen und Räumen),
- Diebstahl (aus unverschlossenen Räumlichkeiten) oder
- sonstigen Vorkommnissen

muss vom Leiter der betroffenen Bedarfsstelle entsprechend der Hausordnung der BTU Cottbus verfahren werden:

²"Bei Verdacht bzw. der Feststellung von Straftaten in den Diensträumen der BTU Cottbus ist unverzüglich die Notruf- und Serviceleitstelle des Wachschutzes im Hauptgebäude, Raum HG 0.08, Telefon 4444, zu informieren. ³Durch diesen ist die Polizei unverzüglich zum Tatort zu rufen. ⁴Durch das zuständige Sachgebiet des HGML erfolgt in Zusammenarbeit mit den Geschädigten gegebenenfalls die Erstattung einer Anzeige."

⁵Der Kanzler wird durch das HGML schriftlich über den Sachverhalt und ggf. über das Mitverschulden eines Bediensteten oder eines Dritten (z. B. ungenügende Sicherung gegen Diebstahl) informiert.

⁶Führen die polizeilichen Ermittlungen nicht zum Widerauffinden der beweglichen Sache bzw. wurde durch die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, ist ein "Antrag zur Umsetzung / Aussonderung" für die betreffenden Sachen zu stellen. (Anlage 4)

⁷Sofern es sich beim Verlust oder einer Sachbeschädigung nicht um einen Diebstahl handelt, ist der Kanzler vom zuständigen Leiter der Bedarfsstelle über den Vorfall umfassend zu informieren.

5. Bestandsüberprüfungen

5.1 Inventur

¹Nach Nr. 3.6 der VV zu § 73 LHO, ist das Gegenstandsverzeichnis alle drei Jahre mit den Beständen abzugleichen. ²Organisatorische Regelungen zum Zeitpunkt und Ablauf der Inventur werden im Vorfeld der Inventur durch den Kanzler bekannt gegeben.

5.2 Einsicht in das Gegenstandsverzeichnis

¹Jeder Bereich / Lehrstuhl hat die Möglichkeit in sein Gegenstandsverzeichnis im Intranet, unter Service / Inventar / Inventarverzeichnis nach Angabe von Benutzerkennung und Kennwort, einzusehen.

²Benutzerkennung und Kennwort werden nach Antragstellung an den VB 3.4 Beschaffung zur "Nutzung des Gegenstandsverzeichnisses" durch den VB 3.4 Beschaffung mitgeteilt. (Anlage 5)

³Nach Eingabe von Benutzerkennung und Kennwort kann neben der Anzeige des Gegenstandsverzeichnisses gleichzeitig die Ausgabe als PDF- und EXEL-Datei erfolgen.

⁴Weiterhin kann das Formular "Inventurprotokoll" und die Raum,- Gebäudeliste eingesehen bzw. ausgedruckt werden.

⁵Darüber hinaus können Umsetzungs-, Aussonderungsanträge online ausgefüllt und direkt an den VB 3.4 Beschaffung versendet werden.

⁶Der Personenkreis, der die Berechtigung zur Nutzung des Gegenstandsverzeichnisses und zum Ausfüllen und Versenden des Umsetzungs-, Aussonderungsantrages erhalten soll, wird vom jeweiligen Leiter der Bedarfsstelle festgelegt.

6. Umsetzung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen

¹Wird eine bewegliche Sache unbrauchbar oder entbehrlich, hat der Nutzer einen "Antrag zur Umsetzung-, Aussonderung von beweglichen Sachen" an den VB 3.4 Beschaffung zu stellen.

²Sofern die Berechtigung zur Nutzung des Gegenstandverzeichnisses (siehe Punkt 5.2) besteht, kann der "Antrag zur Umsetzung / Aussonderung von beweglichen Sachen" auch online an den VB 3.4 Beschaffung gestellt werden.

³Veränderungen an der beweglichen Sache sind nach der Antragstellung nicht mehr zulässig.

⁴Die auszusondernden Gegenstände sind bis zur Genehmigung des "Antrages zur Umsetzung / Aussonderung von beweglichen Sachen" durch den Antragsteller aufzubewahren.

⁵Die im Antrag erforderlichen Angaben müssen vollständig ausgefüllt werden.

⁶Im Zuge der Bearbeitung des Antrages durch den VB 3.4 Beschaffung erfolgt ein Entscheidungsvorschlag an den Beauftragten für den Haushalt (BdH) oder einen von ihm beauftragten Beschäftigten.

⁷Über die Ablehnung einer Aussonderung wird der Antragsteller informiert.

⁸Der Umsetzungs-, Aussonderungsantrag gilt als genehmigt, sofern im Gegenstandsverzeichnis des Antragstellers die auszusondernde bewegliche Sache nicht mehr enthalten ist.

6.1 Verwertungsverfahren

¹Ausgesonderte bewegliche Sachen, die zur Weiterverwendung geeignet sind, werden in Intranet der BTU Cottbus unter Service / Inventar / Weiterverwendung eingestellt. ²Bei Bedarf innerhalb der BTU kann die kostenlose Übernahme, nach vorheriger Absprache mit dem VB 3.4 Beschaffung, erfolgen.

³Wird kein Bedarf festgestellt, erfolgt die weitere Verwertung nach Punkt 6.1.1.

6.1.1 Erste Stufe "Brause"

¹In der ersten Stufe werden die zu verwertenden beweglichen Sachen über die Brandenburgische Aussonderungsplattform "BRAUSE" zunächst ressortintern und danach landesweit zur weiteren Verwendung angeboten.

²Der Angebotszeitraum beträgt mindestens zehn Arbeitstage.

³Besteht ein Bedarf bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung, ist die Sache zeitnah abzugeben.

⁴Die entstehenden Aufwendungen (z.B. Transport-, Montage- oder Demontagekosten) trägt die übernehmende Stelle.

⁵Für die Abgabe der Sache an eine andere Stelle der Landesverwaltung wird kein Entgelt erhoben, sofern der Wert der Sache im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht überschreitet (§ 61 Absatz 2 LHO).

⁶Für Sachen mit höherem Wert gelten die Regelungen der VV zu § 61 LHO.

6.1.2 Zweite Stufe -VEBEG-

¹Besteht kein Bedarf innerhalb der Landesverwaltung, wird die zu verwertende Sache grundsätzlich über die bundeseigene Treuhandgesellschaft VEBEG GmbH verwertet.

²Diese bietet die ausgesonderte Sache öffentlich zum Höchstgebot an, sobald ihr der Verwertungsauftrag vorliegt.

³Die Sache ist für Kaufinteressenten zur Besichtigung bereitzuhalten. ⁴Veränderungen an ihr sind nicht zulässig.

⁵Die VEBEG erteilt an den Meistbietenden den Zuschlag.

⁶Sind die verwerteten Sachen aus fremden Mitteln mitfinanziert worden, so wird der Erlös in entsprechendem Verhältnis aufgeteilt.

⁷Beschäftigte können zu jeder Ausschreibung Gebote abgeben.

6.2 Ausnahmen vom zweistufigen Verfahren

1Wird das zweistufige Verwertungsverfahren nach Punkt 6.1.1 und 6.1.2 im Vorfeld als nicht wirtschaftlich beurteilt (z.B. Kosten für Lagerhaltung übersteigen den zu erwartenden Betrag, keine Aussicht auf Verwertung), können die auszusondernden Sachen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes (§ 7 LHO)

- umweltgerecht entsorgt,
- an Beschäftigte der BTU gegen Höchstgebot verkauft,
- oder in Zahlung gegeben werden.

6.3 Ergebnislosigkeit des Verwertungsverfahrens

¹Führt die Verwertung nach Punkt 6.1.1 und/oder 6.1.2 zu keinem Ergebnis ist

- die kostenlose Abgabe an gemeinnützige Vereine oder
- durch die öffentliche Hand betriebene Bildungseinrichtungen

möglich.

²Zulässig ist auch eine Veräußerung gegen Höchstgebot.

³Die durch die Abgabe entstehenden Aufwendungen, z.B. Transport-, Montage- oder Demontagekosten trägt die übernehmende Einrichtung.

6.4 Buchung der Erlöse/Kosten

¹Im Globalhaushalt der BTU werden Nettoerlöse im UK 13010 und Kosten der Verwertung im UK 50010 verbucht.

²Erlöse aus der Veräußerung von Kfz. sind für jeden Einzelplan bei Kapitel 020 Titel 13210 zu vereinnahmen.

7. Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen

¹Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.

²Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich erst auszusondern, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist.

³Eine Unwirtschaftlichkeit ist spätestens gegeben, wenn die Kosten für eine notwendige Reparatur zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft mindestens 50 vom Hundert des Zeitwertes des Fahrzeuges übersteigen.

⁴Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich über die VEBEG verwertet.

⁵Für die Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen ist ebenfalls ein Umsetzungs-, Aussonderungsantrag an den VB 3.4 Beschaffung zu stellen.

8. Aussonderung von Bibliotheksgut

¹Für die Aussonderung von Bibliotheksgut gilt die "Richtlinie über die Aussonderung von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftentausches durch die Hochschulen des Landes Brandenburg" vom 30. August 1994.

²Die Aussonderung von Bibliotheksgut wird ausschließlich durch das IKMZ geregelt.

9. Abgrenzung der Zuständigkeiten

¹Der "Antrag zur Umsetzung / Aussonderung von beweglichen Sachen" ist grundsätzlich an den VB 3.4 Beschaffung zu richten.

²Zuständigkeiten für die Genehmigung zur Umsetzung / Aussonderung:

- bis 2.500,00 EUR Anschaffungswert -Entscheidung über die Aussonderung durch den Leiter des VB 3.4 Beschaffung
- bis 5.000,00 EUR Anschaffungswert -Entscheidung über die Aussonderung durch den Abteilungsleiter VB 3 (Infrastruktur)
- über 5.000,00 EUR Anschaffungswert -Entscheidung über die Aussonderung durch den Kanzler.

³Die Entscheidung über die Umsetzung / Aussonderung wird in der Anlage "Verfügung zum Umsetzungs-, Aussonderungsantrag" dokumentiert.

10. Umweltgerechte Entsorgung / Verschrottung von beweglichen Sachen

¹Kommt im Ergebnis der Verwertungsverfahren für entbehrliche oder unbrauchbare landeseigene bewegliche Sachen nur noch die umweltgerechte Entsorgung bzw. Verschrottung in Betracht, so ist entsprechend der Richtlinie für die Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen an der BTU Cottbus (Abfallrichtlinie) zu verfahren.

²Die Abfallrichtlinie ist im Intranet unter Ratgeber/Recht/Umweltrecht veröffentlicht.

³Bedingung für die umweltgerechte Entsorgung bzw. Verschrottung ist die Genehmigung des Umsetzungs-, Aussonderungsantrages.

11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der BTU in Kraft.

²Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie tritt die "Richtlinie zur Nachweisführung, Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen" vom 02. Juni 2010 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Benutzernachweis

Anlage 2: Antrag zur Umsetzung / Aussonderung von Vermögensgegenständen

Anlage 3: Standortnachweis

Anlage 4: Verfügung zum Antrag auf Umsetzung / Aussonderung

Anlage 5: Antrag zur Nutzung des Gegenstandsverzeichnisses

BTU Cottbus Anlage 1

Benutzernachweis

(LHO § 73 - Gegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu 150 € und einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr)

| Bereich / Lehrstuhl: | | Gebäude: | |
|-------------------------------|------------------------------|--------------------------|-----------------|
| Ebene: Name des Benutzers: | | Raum: | |
| | Bezeichnung des Gegenstandes | <u>Anschaffungsdatum</u> | Anschaffungswer |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

BTU Cottbus Anlage 2

Antrag zur Umsetzung / Aussonderung von beweglichen Sachen Von: Bereich/Lehrstuhl: Kostenstelle: Bearbeiter: Tel.:

| | Bearbeiter: | | Tel.: | | |
|--|--|---------------|-----------|---------------------|--|
| An: Verwaltungsbereich VB 3.4 Beschaffung | | | | | |
| 1. Umsetzung | | | | | |
| | | | IZ. | -it-matallas | |
| | zum Bereich/Lehrstuhl: | 5 1 | K | ostenstelle: | |
| | Gebäude: C | Geschoss: | | Raum: | |
| 2. Auss | onderung | | | | |
| | Weiterverwendung BTU inte | rn / MWFK / I | andesweit | | |
| | Verschrottung / Ersatzteilgew | vinnung | | | |
| | Sonstige Verwertung (nähere Angaben in Punkt 2.2 formuliere | en) | | | |
| 2.1 <u>Anga</u> | 2.1 Angaben zur Sache | | | | |
| Bezeichnung der Sache: | | | | | |
| Inventarnummer: Baujahr: | | | | | |
| Anschaffungswert: Zeitwert : | | | | | |
| Standort / Gebäude: Geschoss: Raum: | | | | | |
| | | | | | |
| 2.2 <u>Begründung der Umsetzung / Aussonderung</u> (Bei Verschrottung Angabe der defekten Teile) | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 2.3 Zustand der Sache sowie allgemeine Leistungsdaten | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| 2.4 <u>Die Verpflichtung eines Bediensteten oder eines Dritten zur Leistung von Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen Gegenstand</u> | | | | | |
| liont | | | | | |
| | liegt vor liegt nicht vor Cottbus, den | | | | |
| 700 | | | L | eiter des Bereiches | |

| BTU Cottbus | | | 7 | Anlage 3 : Standortnachweis | ortnachweis | |
|----------------------|------------------------------|---------------------------|-------|-----------------------------|-------------------|---|
| Bereich / Lehrstuhl: | | | | | | |
| Inventarnummer | Bezeichnung des Gegenstandes | vorrübergehender Standort | Datum | Datum der Rückgabe | Name/Unterschrift | Name/Unterschrift des zuständigen Leiters |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

| 3. | Verfügung zum Antrag auf Umsetzung / Aussonde | erung Anlage 4 |
|-------|---|--|
| 3.1 | Verwertungsverfahren | |
| Der | Umsetzung/Aussonderung wird zugestimmt | nicht zugestimmt |
| | Umsetzung innerhalb BTU | |
| | Angebot zur Weiterverwendung BTU MWFK ressortintern / landesweit Veräußerungsverfahren über VEBEG | Verkauf über Intranet BTU Abgabe an Bildungseinrichtung Abgabe an Verein |
| | Verwertungsverfahren unwirtschaftlich Vorgehensweise | Verkauf über Intranet BTU Inzahlunggabe Umweltgerechte Entsorgung / |
| | Umweltgerechte Entsorgung /Verschrottung | Verschrottung |
| | Verpflichtung eines Bediensteten oder Dritten zur L angenen oder unbrauchbar gewordenen Gegensta | |
| liegt | vor liegt nicht vor | |
| Cott | bus den, | |
| | Leiter Beschaffung Datum / Unterschrift | Bearbeiter/in VB 3.4 Datum / Unterschrift |
| 3.2 | Genehmigung | |
| | Anschaffungswert bis 2.500 € | |
| | | Leiter Beschaffung Datum / Unterschrift |
| | | |
| | Anschaffungswert bis 5.000 € | Alata ili ua mala ita u VID 2 |
| | | Abteilungsleiter VB 3 Datum / Unterschrift |
| П | A | |
| | Anschaffungswert über 5.000 € | Kanzler |
| | 9 | Datum / Unterschrift |
| | Änderung im Gegenstandsverzeichnis | |
| Der | Gegenstand wurde im Gegenstandsverzeichnis | |
| | gekennzeichnet | |
| | umgesetzt | |
| | | Bearbeiter/in VB 3.4 Datum / Unterschrift |
| 3.4 | <u>z.d.A</u> | |

BTU Cottbus Anlage 5

Antrag zur Nutzung des Gegenstandsverzeichnisses

| Von Lehrstuhl / Bereich: | | | | |
|--|--|--|--|--|
| An: Verwaltungsbereich 3.4 Beschaffung | | | | |
| Angaben zum Nutzer des Gegenstandsverzeichnisses | | | | |
| Name: | | | | |
| Vorname: | | | | |
| Gebäude: | | | | |
| Raumnummer: | | | | |
| Telefon: | | | | |
| Einzusehende Kostenstelle (Kostenstelle des Lehrstuhls angeben). (Unterkostenstellen oder Drittmittelkostenstellen nicht angeben, da sie Bestandteil der Kostenstelle sind.) | | | | |
| Kostenstelle: | | | | |
| Datum: Unterschrift des Leiters: | | | | |
| 3. Antragszustimmung (nicht vom Antragsteller auszufüllen) | | | | |
| Datum: Unterschrift VB 3.4: | | | | |
| 4. Zugriffsdaten (nicht vom Antragsteller auszufüllen) | | | | |
| Benutzerkennung: | | | | |
| Kennwort: | | | | |